Beschluss Nr. 049/2024

Betreff:

Antrag der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften (OVB) und der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften (OBFG) auf Ermächtigung zum Zugriff auf Informationen des Nationalregisters und zur Benutzung der Nationalregisternummer

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,

Aufgrund des Zivilgesetzbuches vom 21. März 1804;

Aufgrund des Gerichtsgesetzbuches vom 10. Oktober 1967;

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund des Beschlusses NR Nr. 42/2013 des Sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters vom 8. Mai 2013;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Beschließt am 23.12.2024

1. Allgemeines

Der Antrag wird von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften (OVB) und der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften (OBFG), nachstehend "Antragsteller" genannt, eingereicht.

Die Antragsteller haben die Kontaktdaten der bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

2. Spezifischer Teil - Bearbeitung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Die Antragsteller beantragen die Ermächtigung, die Nationalregisternummer zu benutzen und auf die Informationen zuzugreifen, die:

- in Artikel 3 Absatz 1:
    - Nr. 1 (Name und Vornamen),
    - Nr. 2 (Geburtsort und -datum),
    - Nr. 4 (Staatsangehörigkeit),
    - Nr. 5 (Hauptwohnort),
    - Nr. 6 (Sterbeort und -datum),
    - Nr. 8 (Personenstand),
    - Nr. 9 (Haushaltszusammensetzung),
    - Nr. 9/1 (Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person; Name, Vorname und Adresse des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person oder des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist),
    - Nr. 13 (gesetzliches Zusammenwohnen),
    - Nr. 14 (Aufenthaltssituation für die in Artikel 2 erwähnten Ausländer),
    - Nr. 16 (Vermerk der Verwandten in gerader absteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

- in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind.

Die Antragsteller können bereits den Beschluss NR Nr. 42/2013 des Sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters vom 8. Mai 2013 geltend machen. Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG und von Artikel 111 des Gesetzes vom 3. Dezember 2017 zur Schaffung der Datenschutzbehörde behalten bereits zuvor erteilte Ermächtigungen bis zu ihrer Änderung, Ersetzung oder Aufhebung ihre Rechtsgültigkeit.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Die Antragsteller beantragen die Ermächtigung zum Zugriff auf Daten des Nationalregisters auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen; durch diesen Artikel können die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften nur dazu ermächtigt werden, damit Rechtsanwälten Informationen mitgeteilt werden können, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Hilfsorgane der Justiz benötigen.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Die Antragsteller möchten Zugriff auf die Daten aller Personen haben, für die Abfragen für die Einleitung, Durchführung und Beendigung eines den betroffenen Rechtsanwälten anvertrauten Verfahrens, für die Durchführung der Handlungen vor Einleitung eines Streitverfahrens und schließlich für ihre gerichtlichen Aufträge notwendig sind.

2.4 Allgemeine Beschreibung

2.4.1 Kontext des Antrags

Auf der Grundlage von Artikel 444 des Gerichtsgesetzbuches üben Rechtsanwälte ihr Amt aus zur Verteidigung des Rechts und der Wahrheit. Wenn ein Klient einem Rechtsanwalt eine Sache anvertraut, muss dieser Rechtsanwalt Handlungen vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens verrichten und die Konfliktsituation prüfen, bevor er die Erfolgsaussichten des Streitverfahrens einschätzen und den Klienten entsprechend beraten kann. Bei dieser Prüfung kann es erforderlich sein, Daten aus dem Nationalregister einzusehen. Schon die Ausarbeitung der Verfahrensunterlagen erfordert in vielen Fällen die Einsichtnahme des Nationalregisters, da das Gerichtsgesetzbuch vorschreibt, dass auf bestimmten Verfahrensunterlagen und/oder Auszügen aus dem Nationalregister die Identifizierungsdaten angegeben werden müssen. Darüber hinaus können Rechtsanwälte in bestimmten Fällen zur Erfüllung gerichtlicher Aufträge herangezogen werden (z. B. Artikel 442 des Gerichtsgesetzbuches). Sofern sie im Rahmen dieses Auftrags keinen Zugriff auf das Nationalregister haben, kann der hier beantragte Zugriff zusätzlich für diese Aufträge genutzt werden.

Jedoch muss präzisiert werden, dass aufgrund von Artikel 22 Verf. die Verarbeitung personenbezogener Daten und damit auch Einsichtnahmen des Nationalregisters immer eine Grundlage in einem formellen Gesetz haben müssen.

Zur Erinnerung: Gemäß Punkt 101 des Gutachtens 68.936/AV vom 7. April 2021 der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zu einem Vorentwurf eines Gesetzes "über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation" (siehe auch Gutachten 69.986/4 vom 11. Oktober 2021 zu einem Vorentwurf eines Königlichen Erlasses "über die Postdienste") wird durch Artikel 22 der Verfassung jedem Bürger garantiert, dass ein Eingriff in das Recht auf Wahrung des Privatlebens nur nach den Regeln erfolgen kann, die von einer demokratisch

gewählten beschlussfassenden Versammlung beschlossen werden, wobei dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vorbehalten ist, zu bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen in dieses Recht eingegriffen werden kann.

Folglich müssen laut der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates die "wesentlichen Elemente" der Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetz selbst (NB: in einem formellen Gesetz, das heißt einem Gesetz, einem Dekret oder einer Ordonnanz) festgelegt werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Übertragung an eine andere Gewalt jedoch nicht gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit verstoßen würde, sofern die Ermächtigung hinreichend genau beschrieben ist und die Durchführung von Maßnahmen betrifft, deren "wesentliche Elemente" zuvor vom Gesetzgeber festgelegt wurden.

Hierdurch wird der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes gefolgt (siehe u. a. VerfGH 18. März 2010, Nr. 29/2010, B.16.1; VerfGH 20. Februar 2020, Nr. 27/2020, B.17; VerfGH 22. September 2022, Nr. 110/2022, B.11.2; VerfGH 16. Februar 2023, Nr. 26/2023, B.74.1; VerfGH 17. Mai 2023, Nr. 75/2023, B.55.2.1).

Sie ist der Ansicht, dass unabhängig von der Art der betreffenden Angelegenheit folgende Elemente im Prinzip "wesentliche Elemente" einer Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen:

1) Kategorie der verarbeiteten Daten,
2) Kategorie der betroffenen Personen,
3) mit der Verarbeitung verfolgter Zweck,
4) Kategorie der Personen, die Zugriff auf die verarbeiteten Daten haben,
und 5) maximale Frist für die Aufbewahrung der Daten.

Diese Elemente sind für die in vorliegendem Beschluss beabsichtigten Zwecke nicht oder nur implizit in den Rechtsvorschriften vorgesehen. Aus diesen Gründen wird beschlossen, dass die Dauer der Ermächtigung auf ein Jahr begrenzt wird, damit die Antragsteller die Rechtsvorschriften in diesem Sinne anpassen können, ohne dass die Dienstleistung an den Bürger beeinträchtigt wird. Folglich sollte die Ermächtigung in Anbetracht dieser Rechtsprechung neu überprüft werden.

2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Die Antragsteller geben an, dass sie einen Datenschutzbeauftragten bestimmt haben.

Aus den von den Antragstellern vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass diese eine Sicherheitspolitik erarbeitet haben und sie auch konkret umsetzen.

Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang werden die Antragsteller daran erinnert, dass sie als für die Verarbeitung Verantwortliche dafür sorgen müssen, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

2.5 Kategorien von Daten

2.5.1 Name und Vornamen

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf Namen und Vornamen wird beantragt, um jede betroffene Person identifizieren zu können.

Da diese Information eindeutig zu den grundlegenden Informationen gehört, die die Identifizierung ermöglichen, ist der Zugriff für alle Kategorien von betroffenen Personen wie in Nr. 2.3 erwähnt gerechtfertigt.

2.5.2 Geburtsort und -datum

Die Information in Bezug auf das Geburtsdatum ist unter anderem erforderlich, um festzustellen, ob eine Person volljährig und somit handlungsfähig ist oder nicht. Auf der Grundlage von Artikel 488 des Zivilgesetzbuches ist man erst mit 18 Jahren voll handlungsfähig. Darüber hinaus ist die Information ebenfalls für Verfahren relevant, an denen Minderjährige beteiligt sind (z. B. Scheidungsverfahren), und in manchen Fällen muss sie zwingend in Antragschriften angegeben werden (z. B. Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches).

Außerdem ist es im Rahmen eines bestimmten Verfahrens möglich, dass Datum und/oder Ort der Geburt des eigenen Klienten oder einer anderen Partei nachgewiesen werden müssen. So ist in Artikel 366-2 des Zivilgesetzbuches bestimmt, dass ein authentisches Dokument vorgelegt werden muss, in dem die Identität, das Datum und der Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit und der gewöhnliche Wohnort des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden angegeben sind.

2.5.3 Staatsangehörigkeit

Die Information in Bezug auf die Staatsangehörigkeit kann im Rahmen des internationalen Privatrechts ausschlaggebend dafür sein, welches Recht angewandt werden muss (z. B. Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses).

Außerdem ist es im Rahmen eines bestimmten Verfahrens möglich, dass die Staatsangehörigkeit des eigenen Klienten oder einer anderen Partei nachgewiesen werden muss. Auch hier wird auf Artikel 366-2 des Zivilgesetzbuches verwiesen, laut dem ein authentisches Dokument vorgelegt werden muss, in dem die Identität, das Datum und der Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit und der gewöhnliche Wohnort des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden angegeben sind.

2.5.4 Hauptwohnort

In manchen Fällen ist gesetzlich vorgesehen, dass der Antragschrift eine von der Gemeinde ausgestellte Wohnsitzbescheinigung der Person, gegen die die Klage eingereicht wird, oder ein Auszug aus dem Nationalregister beigefügt werden muss. Dies ist zum Beispiel in den Artikeln 1034*quater* und 1344*octies* des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen. Auf der Grundlage des Zugriffs auf das Nationalregister könnten Rechtsanwälte folglich selbst einen Auszug generieren, um diesen Nachweis zu erbringen.

2.5.5 Sterbeort und -datum

Die Information in Bezug auf das Sterbedatum erscheint sachdienlich, da der Rechtsanwalt wissen muss, ob die betreffende Partei verstorben ist.

Anhand der Information in Bezug auf den Sterbeort weiß er, an welche Gemeinde er sich wenden muss, um einen Auszug aus der Sterbeurkunde zu beantragen, der in bestimmten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren nützlich sein kann.

2.5.6 Personenstand

Im Rahmen bestimmter Verfahren muss der Rechtsanwalt ebenfalls den Personenstand kennen. So ist zum Beispiel in Artikel 1675/4 § 2 Nr. 6 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen, dass eine Antragschrift zur Einreichung eines Ersuchens um kollektive Schuldenregelung unter anderem Namen, Vornamen, Wohnsitz und Geburtsdatum, Nationalregisternummer oder Erkennungsnummer des Bis-Registers des Ehepartners des Beantragers oder der Person beziehungsweise Personen, mit denen er zusammenwohnt, gegebenenfalls ehelichen Güterstand sowie Zusammensetzung des Haushalts enthalten muss.

2.5.7 Haushaltszusammensetzung

Für den Zugriff auf diese Information kann dasselbe Beispiel wie oben in Nr. 2.5.7 für den Personenstand angeführt werden, nämlich Artikel 1675/4 § 2 Nr. 6 des Gerichtsgesetzbuches.

Als Beispiel kann auch Artikel 45 des flämischen Dekrets vom 9. November 2018 "houdende bepalingen betreffende de huur van voor bewoning bestemde goederen of delen ervan" (Bestimmungen über die Miete der zu Wohnzwecken bestimmten Güter oder Teile von Gütern) angeführt werden. In diesem Artikel ist vorgesehen, dass einer Antragschrift zur Einreichung einer Klage über Mietverträge eine Bescheinigung über die Haushaltszusammensetzung beigefügt werden muss. Ein Auszug in Bezug auf die Haushaltszusammensetzung, der über einen Zugriff auf das Nationalregister generiert wird, hat nämlich denselben Beweiswert wie eine von der Gemeinde ausgestellte Bescheinigung.

2.5.8 Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person; Name, Vorname und Adresse des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person oder des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist

Wenn Rechtsanwälte ein Verfahren für ihren Klienten einleiten, suchen sie derzeit nach dieser Information durch eine Abfrage im *Belgischen Staatsblatt*, in dem Beschlüsse in Bezug auf die Bestellung eines Betreuers veröffentlicht werden. Für sie ist es nämlich erforderlich zu wissen, ob die Gegenpartei handlungsfähig ist oder nicht, um eine eventuelle Nichtigkeit oder Verzögerungen im Verfahren zu vermeiden, und ob die Person, die geladen werden muss, vertreten wird oder nicht und von wem. So ist in Artikel 488*bis* Buchstabe *f)* § 3 des alten Zivilgesetzbuches bestimmt, dass der vorläufige Verwalter in Ermangelung eines Vermerks in dem Beschluss zur Bestellung des vorläufigen Verwalters die geschützte Person in allen Rechtshandlungen und Verfahren sowohl als Kläger denn auch als Beklagter vertritt. Als Rechtsanwalt ist es wichtig, unverzüglich den vorläufigen Verwalter der geschützten Person einzubeziehen, denn gemäß Buchstabe *i)* desselben Artikels sind alle von der geschützten Person unter Verstoß gegen die in Buchstabe *f)* vorgesehenen Bestimmungen getätigten Rechtsgeschäfte nichtig.

Abfragen im *Belgischen Staatsblatt* verzögern jedoch unnötig das Gerichtsverfahren.

Die Nichtzustellung eines Urteils oder einer Ladung an den Betreuer verursacht nämlich zusätzliche Kosten und einen Verlust wertvoller Zeit und führt oft zu nutzlosen Diskussionen, die nichts mit der Sache zu tun haben (relative Nichtigkeit der Ladung oder nicht, Schaden von Interessen, Feststellung der Verantwortung dafür usw.). Dies verzögert und erschwert die Bearbeitung der Streitigkeit zur

Sache und führt zu mehr Arbeit und Kosten für Rechtsuchende, die sich von einem Rechtsanwalt beistehen lassen, während die Abfrage über das Nationalregister erfolgen könnte.

2.5.9 Gesetzliches Zusammenwohnen

Für den Zugriff auf diese Information kann dasselbe Beispiel wie oben in Nr. 2.5.7 für den Personenstand angeführt werden, nämlich Artikel 1675/4 § 2 Nr. 6 des Gerichtsgesetzbuches.

2.5.10 Aufenthaltssituation für die in Artikel 2 erwähnten Ausländer

Die Information in Bezug auf die Aufenthaltssituation für Ausländer ist besonders wichtig für Rechtsanwälte, die ihren Klienten bei der Anwendung des Ausländerrechts beistehen. So müssen die betroffenen Personen nicht mehr persönlich bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnsitzes vorstellig werden, um einen Auszug aus dem Nationalregister mit der Information in Bezug auf den aktuellen Stand ihres Asylantrags oder ihre Aufenthaltssituation zu erhalten. So muss der Rechtsanwalt zum Beispiel wissen, welche Rechtsstellung in Bezug auf den vorläufigen Aufenthalt jemand hat, um zu erfahren, ob eine Arbeitserlaubnis beantragt werden kann (siehe Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern).

2.5.11 Vermerk der Verwandten in gerader absteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist

Der Zugriff auf diese Information kann nur in bestimmten Fällen gewährt werden, in denen die Information über Verwandte in absteigender Linie laut Gesetz im Rahmen der Handlungen, die als Hilfsorgan der Justiz zu verrichten sind, erforderlich sind.

In diesem Zusammenhang muss präzisiert werden, dass bei der Suche nach den Erben einer verstorbenen Person die Verwandten in absteigender Linie dieser Person nicht automatisch die Erben sind. Wenn in diesem Fall alle Verwandten in absteigender Linie abgefragt werden, kann es folglich sein, dass Daten von Personen, die keine Erben sind, verarbeitet werden und dass diese Verarbeitungen nicht erforderlich und daher unrechtmäßig sind. Wenn diese Bürger im Nachhinein fragen, warum ihre Daten abgefragt worden sind, kann keine Rechtsgrundlage vorgelegt werden.

Ein Beispiel für einen spezifischen Fall, in dem sich die Information als notwendig erweist, ist die Einreichung einer Antragschrift bei Vermutung und Erklärung der Verschollenheit und bei einer gerichtlichen Todeserklärung. So ist in den Artikeln 1226 § 2 Nr. 4 und 1227 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt, dass die Antragschrift unter Androhung der Nichtigkeit Namen, Vornamen, Wohnort oder Wohnsitz der verschwundenen oder vermutlich verschollenen Person und gegebenenfalls des Ehepartners, des Zusammenwohnenden und der Verwandten und Verschwägerten in erbfähigem Grad der verschwundenen oder vermutlich verschollenen Person enthalten muss.

2.5.12 Nationalregisternummer

Die Ermächtigung zum Zugriff auf und zur Benutzung der Nationalregisternummer wird beantragt, um die Personen eindeutig identifizieren zu können.

Es ist angesichts der Zwecke der Ermächtigung nämlich wichtig, Fehler in Bezug auf die Identität der betroffenen Personen zu vermeiden. Die Nationalregisternummer kann auch benutzt werden, um das Nationalregister einzusehen.

Schließlich muss im Rahmen bestimmter Verfahren die Nationalregisternummer in der Antragschrift angegeben werden (z. B. Artikel 1675/4 § 2 Nr. 6 des Gerichtsgesetzbuches).

2.6 Häufigkeit

Es wird ein ständiger Zugriff auf Daten des Nationalregisters beantragt. Da die Aufträge der Antragsteller, auf die sich diese Ermächtigung bezieht, fortlaufend ausgeführt werden, kann tatsächlich ein ständiger Zugriff gewährt werden.

2.7 Befugte Personen

Die Antragsteller geben an, dass der Zugriff auf die Daten auf die Rechtsanwälte und das Personal beschränkt ist, das mit den Aufgaben wie in Nr. 2.4.1 des vorliegenden Beschlusses beschrieben für Rechnung der Rechtsanwälte beauftragt ist.

Es obliegt den Antragstellern, eine Liste der Personen zu erstellen, die Zugriff auf das Nationalregister haben. Diese Liste wird ständig aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Identität und Bürgerangelegenheiten des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Daten dürfen nur Drittpersonen mitgeteilt werden, wenn es für die Einleitung, Durchführung und Beendigung eines den betroffenen Rechtsanwälten anvertrauten Verfahrens, für die Durchführung der Handlungen vor Einleitung eines Streitverfahrens und schließlich im Rahmen ihrer gerichtlichen Aufträge gesetzlich vorgesehen ist.

2.9 Dauer der Ermächtigung

Da die gesetzlichen Aufträge der Antragsteller zeitlich nicht begrenzt sind, wird eine unbefristete Ermächtigung beantragt.

Wie oben in Nr. 2.4.1 beschrieben, kann vorläufig nur eine Ermächtigung für einen Zeitraum von einem Jahr erteilt werden.

2.10 Änderungen

Die automatische Mitteilung von Änderungen von Daten wird nicht beantragt.

2.11 Aufbewahrungsfrist

Die Daten werden nicht von den Antragstellern selbst, sondern von den Rechtsanwälten aufbewahrt. Die Rechtsanwälte bewahren die Daten bis zu 5 Jahre auf, nachdem ihr Auftrag beendet ist. Auf der Grundlage von Artikel 2276*bis* des Zivilgesetzbuches sind Rechtsanwälte nämlich ab fünf Jahre nach Beendigung ihres Auftrags von ihrer beruflichen Haftpflicht und von der Aufbewahrung der Aktenstücke befreit.

2.12 Datenübermittlung

Die Datenübermittlung ist aus dem von den Antragstellern eingereichten Antrag deutlich ersichtlich.

2.13 Netzverbindungen

Die Antragsteller geben an, dass es keine weitere Netzverbindungen geben wird.

2.14 Übersicht

Die Antragsteller beantragen einen uneingeschränkten Zugriff auf den Überblick des Hauptwohnortes. Ein Zugriff bis 30 Jahre vor dem Tag der Einsichtnahme reicht in den meisten Fällen wegen der Verjährungsfrist von 30 Jahren aus. In bestimmten Streitigkeiten dagegen, wie bei Umweltstreitigkeiten oder Terrorismus, ist es jedoch erforderlich, weiter in die Vergangenheit zurückzugehen (Suche nach dem Verantwortlichen für eine Bodenverschmutzung usw.). Folglich wird eine Ermächtigung zum Zugriff auf den Überblick der Information "Hauptwohnort" ohne zeitliche Begrenzung beantragt. Die Antragsteller dürfen jedoch den Überblick der mehr als 30 Jahre zurückliegenden Änderungen am Hauptwohnort nur mitteilen, wenn der antragstellende Rechtsanwalt die Notwendigkeit spezifisch und ausreichend begründet.

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

ermächtigt die Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen auf die Informationen zuzugreifen, die erwähnt sind:

- in Artikel 3 Absatz 1:
    - Nr. 1 (Name und Vornamen),
    - Nr. 2 (Geburtsort und -datum),
    - Nr. 4 (Staatsangehörigkeit),
    - Nr. 5 (Hauptwohnort),
    - Nr. 6 (Sterbeort und -datum),
    - Nr. 8 (Personenstand),
    - Nr. 9 (Haushaltszusammensetzung),
    - Nr. 9/1 (Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person; Name, Vorname und Adresse des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person oder des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist),
    - Nr. 13 (gesetzliches Zusammenwohnen),
    - Nr. 14 (Aufenthaltssituation für die in Artikel 2 erwähnten Ausländer),
    - Nr. 16 (Vermerk der Verwandten in gerader absteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen,

- in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen,

beschließt, dass die Antragsteller ermächtigt werden, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen die Nationalregisternummer zu benutzen,

ermächtigt die Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen auf den Überblick der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 (Hauptwohnort) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Information zuzugreifen,

erinnert die Antragsteller daran, dass sie einerseits dafür sorgen müssen, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, und dass es ihnen andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss,

beschließt, dass diese Ermächtigung für eine Dauer von einem Jahr ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird.

Annelies VERLINDEN

Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung